

99. Welchen Einfluß hat die Weigerung des entschädigungsberechtigten Verletzten, sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterwerfen, und die deshalb erfolgte Entziehung der zugewilligten Rente seitens der Berufsgenossenschaft auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Verletzten und dem haftpflichtigen Dritten?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 10. Januar 1910 i. S. Große Kasseler Straßenbahn (Bekl.) w. Sch. (Kl.). Rep. VI 231/09.

I. Landgericht Kassel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger war im Jahre 1898, während er im Dienst eines Maurermeisters an einem Kanalbau arbeitete, durch einen an der Arbeitsstelle vorüberfahrenden Wagen der von der Beklagten betriebenen Straßenbahn schwer verletzt worden. Die Baugewerks-Berufsgenossenschaft, bei der er versichert war, hatte ihm wegen dauernder Minderung seiner Erwerbsfähigkeit eine Rente von 34,90 *M* monatlich zugewilligt. Außerdem hatte ihm die Beklagte zufolge rechtskräftiger Verurteilung wegen seines über diesen Betrag hinausgehenden Schadens eine Rente von monatlich 40,10 *M* zu zahlen; sie hatte auch der Berufsgenossenschaft die Rentenbeiträge, welche diese an den Kläger zu zahlen hatte, bis zum 31. Dezember 1907 erstattet.

Im Jahre 1907 verlangte die Genossenschaft von dem Kläger, daß er sich zur Feststellung seines Gesundheitszustandes durch einen von ihr bestimmten Arzt untersuchen lasse und sich einem ihm bezeichneten Heilverfahren unterziehe. Da der Kläger beides verweigerte, erwirkte die Genossenschaft eine Entscheidung des zuständigen Schiedsgerichts, daß sie ihm die Rente vom 1. Januar 1908 ab nicht mehr zu zahlen habe. Das Schiedsgericht führte zur Begründung der Entscheidung aus, die Berufsgenossenschaft habe das Recht, den Verletzten durch einen von ihr zu bestimmenden Arzt untersuchen zu lassen, und sei, wenn der Verletzte der deswegen an ihn gerichteten Aufforderung nicht nachkomme, berechtigt, den für den Verletzten ungünstigsten Schluß bezüglich des Eintritts einer Besserung in den Unfallfolgen zu ziehen, natürlich nur innerhalb der Grenzen, welche die Verhältnisse des Falles zuließen. Die Berufsgenossenschaft sei daher in ihrem Rechte, wenn sie im gegebenen Falle angenommen habe, daß eine völlige Erwerbsfähigkeit des Klägers eingetreten sei, obwohl es nach den bei den Akten befindlichen ärztlichen Gutachten zweifelhaft erscheine, ob eine solche Besserung habe eintreten können.

Der Kläger verlangte deshalb von der Beklagten, daß sie ihm neben der Rente, zu deren Gewährung sie verurteilt worden sei, vom 1. Januar 1908 an die Rente bezahle, die ihm von diesem Zeitpunkte an von der Berufsgenossenschaft nicht mehr gewährt werde.

Die Beklagte wurde diesem Antrage gemäß in erster und zweiter Instanz verurteilt; ihre Revision wurde zurückgewiesen aus den folgenden Gründen:

„Die Beklagte hat, wie im Vorprozesse, so auch jetzt nicht bestritten, daß sie an sich dem Kläger für die Folgen des Unfalls vom 28. Juli 1898 nach Maßgabe des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 zum Schadenersatz verpflichtet sei. Unstreitig ist ferner, daß die Nachteile, die dem Kläger bezüglich seiner Erwerbsfähigkeit durch den Unfall erwachsen sind, noch in dem vollen im Vorprozesse festgestellten Umfange fortbestehen; auch gegen die Höhe des Schadens, den der Kläger dadurch nach seiner Angabe erleidet, erhebt die Beklagte keine Einwendungen. Endlich hat das Berufungsgericht für erwiesen erachtet, daß die dem Kläger von der Berufsgenossenschaft angebotene Kur, selbst wenn sie alsbald nach der Aufforderung begonnen worden wäre, erfolglos geblieben sein würde; gegen diese

Feststellung sind von der Beklagten Revisionsangriffe nicht erhoben worden.

Zur Begründung ihrer Meinung, daß dem Kläger gleichwohl der jetzt streitige Anspruch nicht zustehe, ist von der Beklagten in den Vorinstanzen geltend gemacht worden, der Anspruch sei verjährt; jedenfalls sei aber der Kläger zu dessen Geltendmachung nicht berechtigt, da der Anspruch auf die Berufsgenossenschaft übergegangen sei.

Das Berufungsgericht hat angenommen, dieser Anspruch sei zunächst allerdings nach § 98 des UnfVG. vom 6. Juli 1884 in Verbindung mit § 49 Abs. 2 des BauUVG. vom 11. Juli 1887 auf die Berufsgenossenschaft übergegangen, bei welcher der Kläger versichert gewesen sei; dieser Übergang sei aber für die Zeit, für welche die Genossenschaft nach der schiedsgerichtlichen Entscheidung . . . dem Kläger die Unfallrente nicht mehr zu gewähren habe, mit der Wirkung in Wegfall gekommen, daß für diese Zeit der Kläger zur Geltendmachung des Anspruchs gegen die Beklagte wiederum berechtigt sei. Verjährt sei der Anspruch nicht, weil die Verjährung nach § 208 BGB. durch die von der Beklagten an die Genossenschaft geleisteten Zahlungen unterbrochen worden sei.

Die Revision macht hiergegen geltend, in dem Vorprozeß habe der Kläger alle Ansprüche, die ihm selbst gegen die Beklagte zugestanden hätten, eingeklagt und ausdrücklich anerkannt, daß die übrigen Ansprüche auf die Genossenschaft übergegangen seien; dadurch, daß die Beklagte infolge dieses Überganges der Genossenschaft die Rente, die diese dem Kläger habe zahlen müssen, erstattet habe, sei die Verjährung der Ansprüche des Klägers gegen die Beklagte nicht unterbrochen worden. Unrichtig sei auch die Annahme der Vorinstanz, daß infolge der von ihr bezeichneten Vorgänge der auf die Genossenschaft übergegangene Anspruch wieder auf den Kläger übergegangen sei. Habe dieser seine Ansprüche gegen die Genossenschaft verloren, so könne er dadurch nicht weitere Ansprüche gegen die Beklagte erworben haben. Der Verlust der Rechte, den er wegen Unterlassung von Vorschriften der Versicherungsgesetze gegenüber der Genossenschaft erlitten habe, wirke auch gegenüber der Beklagten.

Diese Angriffe sind unbegründet.

Wie der Wortlaut der Vorschriften in § 98 des UnfVG. vom 6. Juli 1884, die nach § 49 des BauUVG. vom 11. Juli 1887 hier

Anwendung zu finden haben, ergibt, geht in den dort behandelten Fällen der zunächst in der Person des Verletzten entstandene Entschädigungsanspruch auf die Genossenschaft insoweit über, als deren Verpflichtung zur Entschädigung durch das Gesetz vom 11. Juli 1887 begründet ist; nicht aber erlangt diese — wie in den Fällen des § 95 des Gesetzes vom 6. Juli 1884 — einen unmittelbar in ihrer Person erwachsenen Anspruch gegen den Schadenersatzpflichtigen Dritten. Die Verjährung dieses dem Kläger entstandenen Anspruchs war deshalb, soweit er vermöge der sog. Legalzession auf die Genossenschaft übergegangen war, ausgeschlossen, solange sie gegenüber der Forderungsinhaberin gehemmt war, oder vermöge Unterbrechung der Ablauf der Verjährungsfrist gehindert wurde. Darüber, daß der Anspruch gegenüber der Genossenschaft, auf die er übergegangen war, nicht verjährt ist, eine Verjährung auch nach der Zeit, zu welcher die schiedsgerichtliche Entscheidung . . . in Wirksamkeit getreten war, gegenüber dem Kläger nicht eingetreten ist, hat zwischen den Parteien kein Streit bestanden; es ist das auch nach dem, was zwischen diesen unstreitig ist, unzweifelhaft (EG. zum BGB. Art. 169 Abs. 1 Satz 2 und BGB. § 208).

Mit Recht hat aber die Vorinstanz weiter angenommen, daß der Kläger berechtigt sei, den Teil des ihm gegen die Beklagte erwachsenen Schadenersatzanspruchs, der zunächst auf die Berufsgenossenschaft übergegangen war, für die Zeit vom 1. Januar 1908 an wieder selbst gegen die Beklagte geltend zu machen.

Durch die oben erwähnten älteren Bestimmungen und durch die entsprechenden Vorschriften der inzwischen in Kraft getretenen Gesetze vom 30. Juni/5. Juli 1900 soll ausgeschlossen werden, daß der Verletzte bei Unfällen, für deren Folgen er durch die Berufsgenossenschaft entschädigt wird, bei denen aber auch ein Dritter nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zum Schadenersatz verpflichtet ist, für dieselben wirtschaftlichen Nachteile von zwei Seiten Entschädigung erhält; er soll im Umfange der durch die Versicherungsgesetze begründeten Entschädigungspflicht der Berufsgenossenschaft allein von dieser entschädigt werden. Zugleich soll der Genossenschaft für die Aufwendungen, die sie hierzu machen muß, Ersatz in der Weise verschafft werden, daß sie in deren Höhe an Stelle des Verletzten Gläubigerin des Schadenersatzpflichtigen Dritten wird. Nach dem diesen Vor-

schriften somit zu Grunde liegenden Rechtsgedanken sind die den Übergang der Rechte des Verletzten auf die Berufsgenossenschaft betreffenden Bestimmungen dahin auszulegen: die Genossenschaft soll an Stelle des Verletzten Gläubigerin des Dritten bloß in der Höhe ihrer eigenen Entschädigungspflicht, und auch nur solange sein, als diese Pflicht besteht. Daraus folgt, daß, wenn diese Entschädigungspflicht zufolge eines lediglich die rechtlichen Beziehungen des Verletzten zur Genossenschaft berührenden Umstandes dauernd oder zeitweilig beseitigt wird, damit auch für diese Zeit der Übergang der Rechte des Verletzten auf die Genossenschaft in Wegfall kommt, dergestalt daß, wie beim Eintritt einer auflösenden Bedingung, der Verletzte wieder in diejenigen Rechte gegen den Schadenersatzpflichtigen Dritten eintritt, welche zufolge Legalzession während des Bestehens der Entschädigungspflicht der Genossenschaft dieser zugestanden hatten, ohne daß es einer besonderen Rückübertragung dieser Rechte durch die Genossenschaft bedarf.

Für die Meinung der Revision, dadurch, daß der Kläger seinen Entschädigungsanspruch gegen die Berufsgenossenschaft verloren habe, sei auch sein auf diese übergegangener Schadenersatzanspruch gegen die Beklagte untergegangen, bieten die Vorschriften der Versicherungsgesetze keinen Anhalt; und ebensowenig ist abzusehen, wiefern nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Beklagte lediglich deshalb, weil der Kläger die ihm gegenüber der Berufsgenossenschaft obliegende Pflicht, sich ärztlich untersuchen zu lassen (BauUWG vom 11. Juli 1887 § 88 Abs. 2, UnfWG. vom 6. Juli 1884 § 65, BauUWG. vom 30. Juni/5. Juli 1900 § 87, GewUWG. vom 30. Juni/5. Juli 1900 § 88) unerfüllt gelassen hat, von ihrer Schadenersatzpflicht, an deren Voraussetzungen sich, wie feststeht, an sich gar nichts geändert hat, zu dem in Frage stehenden Teile hätte befreit werden sollen.“ . . .